

Freiburg im Breisgau, den 18. Juni 1998

Inhalt: Satzung des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg. — Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakobus Schutterwald und Hl. Geist Offenburg. — Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. März 1998. — Ferienverteilung und unterrichtsfreie Samstage im Kalenderjahr 1999. — Personalmeldungen: Ernennungen – Besetzung einer Pfarrei – Pastoration einer Pfarrei – Anweisungen – Ausschreibung von Pfarreien.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 374

Satzung des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg

Der Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg wurde für den badischen Teil der Erzdiözese gemäß Erlaß des Badischen Staatsministeriums vom 11. 9. 1908 Nr. 983 von Erzbischof Thomas Nörber zum 1. 1. 1908 errichtet. Seine Satzung wurde am 29. 4. 1955 neu gefaßt und zum 1. 4. 1955 in Kraft gesetzt.

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 531 CIC und des Domkapitels als Konsultorenkollegium sowie des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 1277 CIC erlasse ich hiermit folgende Satzungsänderung:

§ 1

Name und Sitz

Der „Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils“ trägt künftig den Namen „Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“. Sitz des Priesterpensionsfonds ist Freiburg i. Br.

§ 2

Rechtsform

(1) Der Priesterpensionsfonds wird nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Person gemäß can. 116 CIC errichtet.

(2) Der Priesterpensionsfonds hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer kirchlichen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck

(1) Zweck des Priesterpensionsfonds ist es, die Erzdiözese bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgung der Priester, die ihr gegenüber Anspruch auf Versorgung haben, sicherzustellen. Ein unmittelbarer Anspruch des Versorgungsempfängers gegen den Priesterpensionsfonds besteht nicht.

(2) Der Priesterpensionsfonds stellt die Erträge des Fondsvermögens der Erzdiözese zur Verfügung. Die Erzdiözese kann darauf ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden dem Grundstock des Vermögens zugeführt.

(3) Falls erforderlich, ist der Priesterpensionsfonds berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erzdiözese in eine finanzielle Notlage gerät, welche die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen in Frage stellt. Beschlüsse, den Grundstock des Vermögens anzugreifen, bedürfen der Genehmigung durch den Erzbischof.

§ 4

Einkünfte

(1) Der Priesterpensionsfonds erhält die für die Erfüllung seines Zwecks erforderlichen Mittel durch

- a) Einkünfte aus eigenem Vermögen,
- b) Zuwendungen der Erzdiözese,
- c) Zuwendungen oder Ersatzleistungen Dritter.

(2) Die Erzdiözese Freiburg kann nach Beratung im Priesterrat von den Priestern, denen sie einen Versorgungszusage erteilt oder Beteiligung an der Versorgung zugesagt hat, einen Pflichtbeitrag zur Altersversorgung erheben, den sie dem Priesterpensionsfonds zur Verfügung stellt.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Organ des Priesterpensionsfonds ist der Verwaltungsrat. Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(2) Der Verwaltungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks des Priesterpensionsfonds. Ihm obliegen insbesondere die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören fünf Mitglieder an.

Der Erzbischof ernennt drei Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a) einen Priester als Vorsitzenden,
- b) ein Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates als stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) ein Mitglied des Domkapitels als weiteres Mitglied.

Der Priesterrat wählt zwei Priester als Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlaß den Verwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

§ 6 Rechtliche Vertretung

Der Priesterpensionsfonds wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vor-

sitzende, vertreten. Die §§ 22 und 23 des Dritten Teils der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung – KVO III – gelten entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Geschäftsführung des Priesterpensionsfonds nimmt der stellvertretende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat aus seiner Mitte bestelltes Mitglied, auf der Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsrates wahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen. Im übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Jahresrechnung des Priesterpensionsfonds wird von der Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates geprüft. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung des Priesterpensionsfonds einschließlich der Änderung seines Zwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Priesterrates (can. 531 CIC), des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

§ 9 Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung des Priesterpensionsfonds trifft der Erzbischof nach Anhörung des Priesterrates (can. 531 CIC) und mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks des Priesterpensionsfonds aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(2) Im Falle der Aufhebung des Priesterpensionsfonds fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke der Priesterversorgung zu verwenden hat.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des „Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils“ in der Fassung vom 29. 4. 1955 (ABl. S. 270) außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1998

F Oskar Sailer

Erzbischof

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20. Mai 1998 mitgeteilt, daß von seiten des Landes Baden-Württemberg keine Einwände gegen die vorstehende Satzung bestehen.

Nr. 375

Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakobus Schutterwald und Hl. Geist Offenburg

Nach Anhörung des Landratsamtes Ortenaukreis und der Stadt Offenburg ändere ich hiermit die Grenze zwischen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Schutterwald und der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Geist Offenburg und damit auch der Gesamtkirchengemeinde Offenburg wie folgt:

Der Gebietsteil der Stadt Offenburg, der zum 1. Januar 1997 in die Gemeinde Schutterwald umgegliedert wurde, wird von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Geist Offenburg und der Gesamtkirchengemeinde Offenburg abgetrennt und der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Schutterwald zugeteilt. Gleichzeitig wird der Gebietsteil der Gemeinde Schutterwald, der zum 1. Januar 1997 in die Stadt Offenburg umgegliedert wurde, von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Schutterwald abgetrennt und der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Geist Offenburg und damit der Gesamtkirchengemeinde Offenburg zugeteilt.

Die Änderung der Grenze erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 1998.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1998

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 376

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. März 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 134. Tagung am 19. März 1998 folgende Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) beschlossen:

§ 2b AT AVR erhält ab 1. Januar 1998 folgende Fassung:

„§ 2b Übergangsregelung für Mitarbeiter in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen

Für Mitarbeiter, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß den §§ 260 bis 279 SGB III beschäftigt werden, können die in DM-Beträgen ausgewiesenen Vergütungs- und Bezügebestandteile um bis zu 20 v. H. gekürzt werden.

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1998.“

O. g. Beschluß wird für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg i. Br., den 27. Mai 1998

F Oskar Sailer

Erzbischof

Mitteilung

Nr. 377

Ferienverteilung und unterrichtsfreie Samstage im Kalenderjahr 1999

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 7. August 1995 (Az.: IV/1-6501.2/298)

I. Schulferien

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Weihnachtsferien | 23. Dezember 1998 bis 1998/1999: 5. Januar 1999 |
| 2. Osterferien: | 6. bis 10. April 1999* |
| 3. Ferientag: | 14. Mai 1999 |
| 4. Pfingstferien: | 22. Mai bis 5. Juni 1999 |
| 5. Sommerferien: | 29. Juli bis 11. September 1999 |
| 6. Herbstferien: | 2. bis 6. November 1999* |

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt

Nr. 18 · 18. Juni 1998

der Erzdiözese Freiburg

E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 18 · 18. Juni 1998

7. Weihnachtsferien 23. Dezember 1999 bis
1999/2000: 8. Januar 2000

* An den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationstag ist nach dem Feiertagsgesetz schulfrei.

Den Schulen stehen pro Schuljahr noch fünf bewegliche Ferientage zur Verfügung.

II. Unterrichtsfreie Samstage* 1999

| | | |
|-----------|-------|---------------------|
| Januar | 1999: | 16. und 30. Januar |
| Februar | 1999: | 13. und 20. Februar |
| März | 1999: | 13. März |
| April | 1999: | 3. und 24. April |
| Mai | 1999: | 15. Mai |
| Juni | 1999: | 19. Juni |
| Juli | 1999: | 3. und 17. Juli |
| September | 1999: | 25. September |
| Oktober | 1999: | 9. und 30. Oktober |
| November | 1999: | 20. November |
| Dezember | 1999: | 4. und 18. Dezember |

* (Anmerkung: An den meisten Schulen findet durchgängig kein Samstagsunterricht statt.)

Personalmeldungen

Nr. 378

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 8. Juni 1998 Pfarrer Geistl. Rat *Werner Bier*, Buchen, zum *Dekan* des Dekanats Buchen, und

Pfarrer *Msgr. Ludwig Hönlinger*, Achern-Wagshurst, zum *Dekan* des Dekanats Acher-Renchtal ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Juni 1998 die Pfarrei *Sasbach a. K., St. Martin*, in gemeinsamer Pastoration mit *Sasbach-Jechtingen, St. Cosmas und Damian*, Dekanat Breisach-Endingen, Pfarrer *Roland Hofmann*, Singen-Bohlingen, verliehen.

Pastoration einer Pfarrei

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 wurde Pfarradministrator *P. Jürgen Würtenberger CR*, Ottersweier-Unzhurst, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Ottersweier, St. Johann*, Dekanat Baden-Baden, bestellt.

Anweisungen

1. Juli: *Anand Weis*, als Kooperator nach *Leimen, Herz-Jesu*, und *Leimen-Gauangelloch, St. Peter*, Dekanat Wiesloch

Kooperator *Helmut Lampe*, Mannheim, als *Altenseelsorger für die Stadt Mannheim*

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Bad Säcking, Münsterpfarre, in gemeinsamer Pastoration mit *Bad Säcking, Hl. Kreuz*, und *Bad Säcking-Wallbach, St. Martin*, Dekanat Säcking

Straßberg, St. Verena, in gemeinsamer Pastoration mit *Winterlingen-Benzingen, St. Peter und Paul*, und *Winterlingen-Harthausen a. d. Sch., St. Mauritius*, Dekanat Sigmaringen

Bewerbungsfrist: 3. Juli 1998